

Händen hatte – und das war seit dem 4. Jahrhundert eben zumeist die Kirche –, ließ es die andere Seite fühlen. Es war eine Kette von Leid. Der Verfasser schließt seine Darstellung mit der Jahrtausendwende. Die darauffolgende Zeit der Kreuzzüge und der Hochblüte des Christentums hat erst recht die Wogen der Leidenschaften wieder hochgehen lassen. Die Judenpogrome des Mittelalters und der Neuzeit, bis in die jüngste Vergangenheit, stehen in einem Zusammenhang. Wenn es dem Verfasser darum ging, »die am tiefsten – und allzu oft verborgen liegenden Quellen des haßerfüllten Antisemitismus bloßzulegen« (S. 243), so kann es uns, ohne im einzelnen Kritik an diesem oder jenem Deutungsversuch zu üben, nur dienlich sein, im Spiegel der Geschichte die Gewissen zu erforschen. Diesen Zweck erreicht die Schrift in vollem Ausmaß.

In den letzten Jahren ist einiges zur grundsätzlichen Bereinigung der Atmosphäre zwischen Christen und Juden geschehen. Ich erwähne nur die vom Verfasser selbst reichlich herangezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Quellendarstellungen von *J. Parkes* (*The Conflict of the Church and the Synagogue*, London 1934, und ders., *The Jew in the medieval Community*, London 1938) und *M. Simon* (*Verus Israel, Étude sur les relations entre Chrétiens et Juifs dans l'Empire romain* [135–435], Paris 1948). Ich darf aber auch die Bemühungen des zweiten Vatikanischen Konzils zur Überwindung der alten Feindschaft nicht vergessen; wenn die »Judenklärung« im 4. Kapitel des Dekretes über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen einen Sinn hat, dann ist es doch der, uns an die Gemeinsamkeiten zwischen Judentum und Christentum zu erinnern; es gilt, »die gegenseitige Kenntnis und Achtung zu fördern, die vor allem die Frucht biblischer und theologischer Studien sowie des brüderlichen Gesprächs ist«. Dazu kann die historische Besinnung gute Dienste leisten, indem sie die Wurzeln der Fehlentwicklung aufzeigt, ihre furchtbaren Konsequenzen erkennen läßt und den Boden für eine neue Begegnung reinigt. Hierbei wird die Schrift Jules Isaacs wertvolle Hilfe leisten.

A. Franzen

² FR II/1949/50, Nr. 8/9, S. 16.

GUIDO KISCH: *The Jews in Medieval Germany, a Study of Their Legal and Social Status*, Second Edition. New York 1970. Ktav Publishing House, Inc. 655 Seiten. Zwei Dinge müssen im voraus gesagt werden: Es ist kein Zeichen des Desinteresses an jüdischer Geschichtswissenschaft gewesen, daß dieses 1949 zuerst erschienene Werk vergriffen gewesen ist, und es ist von großer Bedeutung, daß dieses Grundwerk jüdischer Rechtsgeschichte nun wieder vorliegt und für die Forscher greifbar ist. Zumal im deutschsprachigen Raum hatte das 1949 in USA veröffentlichte Werk noch nicht die volle Wirkung gehabt, die ihm gebührt. Damit meinen wir nicht, nur Antisemiten oder NS-Professoren hätten endlich die Ergebnisse von Kischs Forschungen zur Kenntnis zu nehmen, das Buch war auch für die andern Interessenten nicht ausreichend in Europa verbreitet. Dem ist nun endlich abgeholfen. Daher ist das Erscheinen dieses monumentalen Werkes sehr zu begrüßen. Kisch hatte mit seinen Forschungen Neuland beschritten, denn nicht einmal einen Namen hatte dieses Gebiet der Rechtsgeschichte, das hier behandelt wird. Es handelt sich eben nicht um »jüdisches Recht«, wie es etwa in der talmudischen Literatur vorliegt, sondern um eine von Nichtjuden gegenüber Juden

angewandte Gesetzgebung, für die Kisch den Namen »Jewry-law« prägte. (Die entsprechenden Texte in den alten Sprachen hatte Kisch in einem andern Band veröffentlicht, der zum vorliegenden Werk heranzuziehen ist: *Jewry-Law in Medieval Germany: Laws and Court Decisions Concerning Jews*, New York and 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff 1948.) Es kann nicht Aufgabe dieses kurzen Hinweises sein, erschöpfend auf die in diesem Werke enthaltenen wegweisenden Studien einzugehen. Wir erwähnen daher nur die wichtigsten Themen: Der Status der Juden im mittelalterlichen Deutschland, ihr Schutz unter dem Königsfrieden, ihr Recht, Waffen zu tragen, und die Bedeutung für die rechtliche und soziale Situation, Ursprung und Entwicklung der sogenannten Kammerknechtschaft (*servitus camerae*), die Behandlung der Juden unter den verschiedenen Aspekten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtes. Für die Rechtsgeschichte ist schließlich auch wesentlich gewesen, daß Kisch nachwies, daß für die Trennung der Juden von der christlichen Bevölkerung allein religiöse Gründe maßgebend waren und nicht etwa rassische oder nationale Diskriminierung. So ist auch der diffamierende Terminus »Jüdisches Hehlerrecht« zu eliminieren, der in den juristischen Quellen keine Grundlage hat. Es handelt sich dabei um ein Juden und anderen Händlern (Lombarden u. a.) zugestandenes Privileg, daß sie gestohlenen Gut, welches sie als Pfand entgegennahmen, nur gegen Erstattung des dafür aufgewendeten Betrages herausgeben müssen. Der von Kisch dafür geprägte Terminus »mittelalterliches Handelsprivileg« trifft die Sache genau.

Der Verfasser beginnt mit einer ausgedehnten Analyse des »Jewry-Law« und seiner Erforschung. Er führt hernach die Quellen und die Literatur an und legt im einzelnen das gesamte mittelalterliche Rechtsmaterial vor. Von ganz besonderer Bedeutung auch für den Nichtjuristen ist das 12. Kapitel: Die mittelalterliche Anschauung vom Juden und seine Bestimmung sowie der Abschnitt: Die Juden im mittelalterlichen Recht.

Es sei schließlich noch erwähnt, daß der Autor für diese 2. Auflage einige Irrtümer der 1. Auflage korrigiert hat und der Neuausgabe einige Ergänzungen beigegeben hat. Historiker und Rechtsgeschichtler haben nun mit diesem Werk endlich wieder *das* Handbuch, welches sie für ihre Studien benötigen.

E. L. Ehrlich

GUIDO KISCH: *Die Prager Universität und die Juden. 1348–1848*. Mit Beiträgen zur Geschichte des Medizinstudiums. Amsterdam 1969. Verlag B. R. Grüner. X, 239 Seiten.

GUIDO KISCH: *Rechts- und Sozialkunde der Juden in Halle. 1686–1730*. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Band 32) Berlin 1970. Verlag Walter de Gruyter & Co. IX, 244 Seiten.

Es trifft sich glücklich, daß diese beiden Bücher – das erste ein Neudruck der Ausgabe von 1935, die nach der Errichtung des »Protektorats« 1939 zum größten Teil beschlagnahmt und vernichtet wurde, das zweite die Vollendung einer vor bald einem halben Jahrhundert zwangsläufig abgebrochenen Arbeit – nun beinahe zur gleichen Zeit erschienen sind, denn nicht nur gegenständlich haben sie vieles gemeinsam, und wer durch das eine belehrt und bereichert worden ist, der wird sich auch das andere nicht entgehen lassen. Sie gehen beide zurück auf die Hallenser Zeit des Verfassers, der von 1922 bis 1933 als Ordini-